



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. April 1994

Nummer 21

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203012	29. 3. 1994	Dritte Verordnung zur Änderung der Ausbildungsverordnung der Polizei . . . . .	158
203012	29. 3. 1994	Sechste Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung der Polizei . . . . .	173

203012

### Dritte Verordnung zur Änderung der Ausbildungsverordnung der Polizei

Vom 29. März 1994

Aufgrund des § 187 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1988 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 468), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung über die Ausbildung für die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. November 1983 (GV. NW. S. 518), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Oktober 1992 (GV. NW. S. 428), wird wie folgt geändert:

#### 1. Die Übersicht erhält folgende Fassung:

##### „Übersicht

##### I. Mittlerer Dienst

1. Ziel, Dauer und Gliederung der Ausbildung
  - § 1 Ziel der Ausbildung
  - § 2 Dauer und Gestaltung der Ausbildung
  - § 3 Ausbildung von Bewerbern mit Hauptschulabschluss
2. Erreichen der Ausbildungsziele
  - § 4 Schriftliche Arbeiten
  - § 5 Mündliche Leistungen
  - § 6 Ausbildungsnoten
  - § 7 Lehrerkonferenz
  - § 8 Nichterreichen von Ausbildungszielen
  - § 9 Zeugnis, Bescheinigung
  - § 10 Verlängerung der Ausbildung

##### II. Gehobener Dienst

1. Gemeinsame Vorschriften für Kommissarbewerber und Kommissar-Anwärter
  - § 11 Ziel der Ausbildung
  - § 12 Dauer und Gestaltung der Ausbildung
2. Auswahlverfahren für Kommissarbewerber
  - § 13 Auswahlverfahren, Rangordnungswert
3. Besondere Vorschriften für lebensältere Beamte
  - § 14 Auswahlverfahren für lebensältere Beamte
  - § 15 Dauer und Gestaltung der Ausbildung für lebensältere Beamte

##### III. Höherer Dienst

1. Gemeinsame Vorschriften für Ratsbewerber, Polizeiräte und Kriminalräte zur Anstellung (z. A.)
  - § 16 Ziel der Ausbildung
2. Ratsbewerber
  - § 17 Dauer und Gestaltung der Ausbildung
  - § 18 Auswahlverfahren für Ratsbewerber, Eigenschaftsfeststellung
3. Polizeiräte und Kriminalräte zur Anstellung (z. A.)
  - § 19 Polizeiliche Fortbildung

##### IV. Ergänzende Vorschriften

- § 20 Schriftliche Arbeiten und Vorträge
- § 21 Urlaubs- und Krankheitszeiten

##### V. Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 22 Weitergelten bisheriger Vorschriften
- § 23 Inkrafttreten

2. In der Überschrift vor § 11 wird das Wort „Kriminalkommissar-Anwärter“ gestrichen und durch das Wort „Kommissar-Anwärter“ ersetzt.

#### 3. § 13 wird wie folgt neu gefaßt:

##### „§ 13

##### Auswahlverfahren, Rangordnungswert

- (1) Der Entscheidung über die Zulassung der Kommissarbewerber geht ein Auswahlverfahren nach den Regeln des Personal-Auswahl-Center für den gehobenen Polizeivollzugsdienst im Land Nordrhein-Westfalen (PAC) voraus.
  - (2) Die Antragstermine für die Teilnahme am Auswahlverfahren werden vom Innenminister festgesetzt.
  - (3) Der Dienstvorgesetzte erstellt für jeden Beamten einen Eignungsbericht für Kommissarbewerber gemäß Muster Anlage 4. Eine Zweitschrift ist zu den Personalakten zu nehmen.
  - (4) Erfüllt ein Beamter die in § 13 Abs. 1 LVOPol festgelegten Voraussetzungen für die Teilnahme am Auswahlverfahren für Kommissarbewerber, übersendet der Dienstvorgesetzte den Antrag mit dem Eignungsbericht an die Höhere Landespolizeischule. Anträge von Beamten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, weist der Dienstvorgesetzte schriftlich begründet zurück.
  - (5) Die Höhere Landespolizeischule beruft die Beamten zum Auswahlverfahren ein.
  - (6) Nach Abschluß des Auswahlverfahrens für Kommissarbewerber wird von der Höheren Landespolizeischule ein Rangordnungswert aus den einzelnen Bestandteilen des Auswahlverfahrens ermittelt.
  - (7) Über den Rangordnungswert erhalten die Beamten eine Bescheinigung (Muster Anlage 5). Eine Zweitschrift ist zu den Personalakten zu nehmen. Eine weitere Ausfertigung der Bescheinigung und eine Übersicht, aus der sich die Reihenfolge aller Teilnehmer am Auswahlverfahren nach dem festgestellten Rangordnungswert ergibt (Muster Anlage 6), sind dem Innenminister vorzulegen.“
4. Die §§ 14 bis 16 entfallen
  5. § 17 wird § 14
  6. Der neue § 14 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 2 werden hinter dem Wort „Antragstermine“ die Worte „für die Teilnahme am Auswahlverfahren“ eingefügt.
    - b) In Absatz 3 werden die Worte „eine Beurteilung gemäß Muster 8“ gestrichen und durch die Worte „einen Eignungsbericht für Lebensältere gemäß Muster 7“ ersetzt und die Worte „(Eignungsbericht für Lebensältere)“ werden gestrichen. Aus Anlage 8 wird Anlage 7.
    - c) In Absatz 7 wird in der Klammer (Muster der Anlage „9“) durch (Muster der Anlage „8“) ersetzt. Aus Anlage 9 wird Anlage 8.
    - d) In Absatz 7 wird in der Klammer (Muster der Anlage „10“) durch (Muster der Anlage „9“) ersetzt. Aus Anlage 10 wird Anlage 9.
  7. § 18 wird § 15
  8. § 19 wird § 16
  9. Die Überschrift zu dem neuen § 16 wird wie folgt geändert: In der Überschrift zu dem neuen § 16 wird das Wort „Kriminalräte“ gestrichen und durch die Worte „Polizeiräte und Kriminalräte“ ersetzt.
  10. § 20 wird § 17
  11. § 21 wird § 18
  12. Der neue § 18 wird wie folgt geändert:
    - a) In Absatz 2 wird das Wort „bestimmt“ gestrichen und durch das Wort „festgesetzt“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 werden die Worte „§ 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 5“ gestrichen und durch die Worte „§ 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 4“ ersetzt.  
 Aus (Muster Anlage „11“) wird (Muster Anlage „10“).  
 Aus der Randziffer Anlage „11“ wird Anlage „10“.
- c) In Absatz 7 wird aus (Muster Anlage „12“) (Muster Anlage „11“).  
 Aus der Randziffer Anlage „12“ wird Anlage „11“.

13. § 22 wird § 19.

14. Die Überschrift vor dem neuen § 19 wird gestrichen und durch folgende Überschrift ersetzt:  
 „3. Polizeiräte und Kriminalräte zur Anstellung (z. A.)“.

15. Der neue § 19 wird wie folgt neugefaßt:

„§ 19

Polizeiliche Fortbildung

(1) Die polizeiliche Fortbildung der Polizeiräte und Kriminalräte z. A. soll deren bisherige Ausbildung ergänzen und sie auf ihre künftigen Aufgaben als Beamte des höheren Polizeivollzugsdienstes vorbereiten.

(2) Dauer und Gestaltung der polizeilichen Fortbildung werden vom Innenminister geregelt. Die Polizeiräte und Kriminalräte z. A. sind verpflichtet, an den vom Innenminister zu bestimmenden Lehrgängen teilzunehmen.

(3) Der erfolgreiche Abschluß der polizeilichen Fortbildung ist vom Innenminister unter Berücksichtigung der nach Beendigung eines jeden Fortbildungsabschnitts abzugebenden dienstlichen Beurteilung festzustellen.“

16. § 23 wird § 20

17. § 24 wird § 21

18. § 25 wird § 22

19. § 26 wird § 23

**Anlagen** 20. Die Anlagen sind den Änderungen der Ausbildungsverordnung entsprechend zu verändern. Die Anlagen 1 bis 12 werden durch die Anlagen 1 bis 11 ersetzt.

21. Die Randziffern (Hinweise auf die Anlagen) sind im Verordnungstext zu ändern.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. März 1994

Der Innenminister  
 des Landes Nordrhein-Westfalen  
 Herbert Schnoor

(Polizeieinrichtung)

**Niederschrift  
über die Entscheidung der Lehrerkonferenz  
gemäß § 7 Abs. 5 AVOPol\*)**

Polizeimeister-Anwärter(in)

Name, Vorname: .....

Geboren am: ..... in: .....

Einheit/Klasse: .....

Erster Ausbildungsabschnitt (§ 2 Abs. 2 AVOPol): vom ..... bis .....

Zweiter Ausbildungsabschnitt (§ 2 Abs. 2 AVOPol): vom ..... bis .....

Vorbildung:  Hauptschulabschluß  Fachoberschulreife  Fachhochschulreife  Hochschulreife

Ist der Ausbildungsabschnitt gemäß § 10 Abs. 1 AVOPol verlängert worden? Ja/nein

Leistungen des Anwärters:

Fach	§ 4 AVOPol				§ 5(4), § 6 AVOPol	
	1. Klausur Note	2. Klausur Note	3. Klausur Note	4. Klausur Note	Mündl. Leistung Note	Ausbildungs-Note

Polizei- und Ordnungsrecht

Staatsbürgerkunde

Straf-/Strafprozeß-/Ordnungswidrigkeiten-/Zivilrecht

Polizeidienstkunde/Kriminalistik

Verkehrsrecht

Deutsch (berufsbezogen)

Englisch (berufsbezogen)

Entscheidung der Lehrerkonferenz:

- Der Anwärter hat das Ziel des ersten/zweiten Ausbildungsabschnitts erreicht.
- Die Lehrerkonferenz erklärt trotz bestehender Leistungsmängel das Ziel des ersten/zweiten Ausbildungsabschnitts für erreicht (§ 8 Abs. 2 AVOPol). Begründung:

.....  
.....  
.....

- Der Anwärter hat das Ziel des ersten/zweiten Ausbildungsabschnitts nicht erreicht (§ 8 Abs. 1 AVOPol).

Begründung:

- Seine Ausbildungsnote ist in einem Fach ungenügend (§ 8 Abs. 1 Buchstabe a AVOPol).
- Seine Ausbildungsnoten sind in zwei Fächern mangelhaft, ohne daß in einem anderen Fach ein Ausgleich durch eine mindestens befriedigende Ausbildungsnote besteht (§ 8 Abs. 1 Buchstabe b AVOPol).
- Seine Ausbildungsnoten sind in drei Fächern mangelhaft (§ 8 Abs. 1 Buchstabe c AVOPol).
- Der Nachweis der Fachoberschulreife wurde nicht erbracht (§ 8 Abs. 3 AVOPol).

- Die Lehrerkonferenz hat dem Leiter der Polizeieinrichtung gemäß § 8 Abs. 4 AVOPol berichtet. Eine Durchschrift der Mitteilung ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt.

....., den ..... (Vorsitzender)

..... (Beisitzer) ..... (Beisitzer) ..... (Beisitzer) ..... (Beisitzer)

..... (Beisitzer) ..... (Beisitzer) ..... (Beisitzer) ..... (Beisitzer)

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Polizeieinrichtung

**Zeugnis**

Herr/Frau .....

Amtsbezeichnung .....

geboren am ..... in .....

hat vom ..... bis .....

am ersten Ausbildungsabschnitt (§ 2 Abs. 2 AVOPol)

am zweiten Ausbildungsabschnitt (§ 2 Abs. 2 AVOPol)

teilgenommen.

Nach der Entscheidung der Lehrerkonferenz vom ..... hat er/sie das Ausbildungsziel erreicht.

....., den .....

.....

Unterschrift

(Siegel)

Ausbildungsnoten (§ 6 AVOPol):

- Polizei- und Ordnungsrecht .....
- Staatsbürgerkunde .....
- Straf-/Strafprozeß-/Ordnungswidrigkeiten-/Zivilrecht .....
- Polizeidienstkunde/Kriminalistik .....
- Verkehrsrecht .....
- Deutsch (berufsbezogen) .....
- Englisch (berufsbezogen) .....

Sonstige Leistungen:

- Öffentliches Dienstrecht .....
- Physik (berufsbezogen) .....
- Sport, einschließlich Selbstverteidigung .....
- Maschinenschreiben .....
- Erste Hilfe .....
- Kraftfahrausbildung ist berechtigt, Polizeikraftfahrzeuge  
der Klasse(n) 1 2 3 zu führen

Unterrichts- und Ausbildungsfächer waren außerdem:

Berufsethik, Ausbildung ohne und mit Waffen, Fernmeldeausbildung, Praktischer Einsatz.

**Bemerkungen:**

Der Erwerb der Fachoberschulreife ist hier wie folgt zu vermerken:  
Der Anwärter hat gemäß GemRdErl. d. IM/KM NW v. 9. 2. 1972 (SMBI. NW. 203014) die Fachoberschulreife erworben.

Polizeieinrichtung  
**Bescheinigung**

Herr/Frau .....

Amtsbezeichnung .....

geboren am ..... in .....

hat vom ..... bis .....

am ersten Ausbildungsabschnitt (§ 2 Abs. 2 AVOPol)

am zweiten Ausbildungsabschnitt (§ 2 Abs. 2 AVOPol)  
teilgenommen.

Nach der Entscheidung der Lehrerkonferenz vom ..... hat er/sie das Ausbildungsziel  
nicht erreicht.

Er/Sie setzt gemäß § 10 Abs. 1 AVOPol die Ausbildung im gleichen Ausbildungsabschnitt des nachfolgenden Aus-  
bildungsjahrganges fort.

....., den .....

.....  
Unterschrift

....., den .....  
(Behörde/Einrichtung)

**Eignungsbericht**

- 1. Zuname: .....
- 2. Vorname: .....
- 3. Amtsbezeichnung: .....
- 4. Behörde/Einrichtung: .....
- 5. Geburtsdatum: .....
- 6. Schulbildung:  
(durch Zeugnis nachgewiesener Abschluß,  
z.B. Reifezeugnis, FHS-Reife, FOS-Reife;  
Zeugnisablichtung ist beizufügen) .....
- 7. Wohnsitz: .....
- 8. In den Polizeidienst eingetreten am: .....
- 9. Note und Datum der I. Fachprüfung  
und ggf. der Kriminalfachprüfung  
(Zeugnisablichtung ist beizufügen) .....
- 10. Hat der Beamte die I. Fachprüfung  
oder die Kriminalfachprüfung erst bei  
Wiederholung bestanden oder gilt die  
I. Fachprüfung als Wiederholungsprüfung  
(§ 12 Abs. 2 LVOPol)? .....
- 11. Hat sich der Beamte  
in seiner Laufbahn bewährt? ja  nein   
Ergebnisse der beiden letzten dienstlichen Beurteilungen
- 12. War der Beamte schon einmal zur  
Ausbildung als Kommissarbewerber  
zugelassen bzw. hat er schon an einer  
solchen Ausbildung teilgenommen?  
(Wenn ja, Erlaß über Zulassung nennen) .....
- 13. Hat der Beamte schon einmal an einem  
Auswahlverfahren für Kommissarbewerber  
teilgenommen?  
(ggf. Datum und Ergebnis) .....
- 14. Angaben über gerichtliche Strafen  
und gerichtliche Verfahren: .....
- 15. Angaben über Disziplinarmaßnahmen  
und Disziplinarverfahren: .....

**Anlage 5**  
**(zu § 13 Abs. 7 Satz 1 AVOPol)**

**Höhere Landespolizeischule**  
**„Carl Severing“**  
**Münster**

Herr/Frau .....  
(Name) (Vorname) (Amtsbezeichnung)

.....  
(Behörde/Einrichtung)

geboren am ..... in .....

hat in der Zeit vom ..... bis .....

am Auswahlverfahren für Kommissarbewerber teilgenommen und

den Rangordnungswert ..... erzielt.

Münster, den .....  
(Unterschrift)



....., den .....

(Behörde/Einrichtung)

**Eignungsbericht für Lebensältere**

- 1. Zuname: .....
- 2. Vorname: .....
- 3. Amtsbezeichnung: .....
- 4. Behörde/Einrichtung: .....
- 5. Geburtsdatum: .....
- 6. Wohnsitz: .....
- 7. In den Polizeidienst eingetreten am: .....
- 8. Datum der I. Fachprüfung: .....
- 9. Datum der Ernennung zum PHM: .....
- 10. Hat sich der Beamte  
in seiner Laufbahn bewährt? ja  nein   
Ergebnisse der beiden letzten dienstlichen Beurteilungen
- 11. Hat der Beamte nach dem 31. 12. 1982  
schon einmal an einem Auswahlverfahren  
für Lebensältere teilgenommen?  
(ggf. Datum und Ergebnis) .....
- 12. Angaben über gerichtliche Strafen  
und gerichtliche Verfahren: .....
- 13. Angaben über Disziplinarmaßnahmen  
und Disziplinarverfahren: .....

**Höhere Landespolizeischule  
„Carl Severing“  
Münster**

Herr/Frau .....  
(Name) (Vorname) (Amtsbezeichnung)

.....  
(Behörde/Einrichtung)

geboren am ..... in .....

hat in der Zeit vom ..... bis .....

am Auswahlverfahren für Lebensältere teilgenommen und

den Rangordnungswert ..... erzielt.

Münster, den .....  
(Unterschrift)

**Anlage 9**  
(zu § 14 Abs. 7 Satz 3 AVOPol)

**Übersicht über Teilnehmer  
am Auswahlverfahren für Lebensältere  
im Jahre 19 .....**

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Amtsbezeichnung	Geburtsdatum	Behörde/ Einrichtung	Rangord- nungswert
----------	------	---------	-----------------	--------------	-------------------------	-----------------------



**16. Ernennungen:**

Datum

Amtsbezeichnung

**17. Verwendung im gehobenen Polizeivollzugsdienst:**

von

bis

Behörde/Einrichtung

Art der Verwendung

**18. Anlagen**

Außer den in Nr. 6, 7, 11 und 15 genannten Anlagen sind dem Personalbogen beizufügen:

- a) eine Erklärung des Bewerbers, daß er für die Zeit seiner Ausbildung als Ratsbewerber mit einer Versetzung zur Direktion der Bereitschaftspolizei einverstanden ist,
- b) je eine Ablichtung der Beurteilungen, die über den Bewerber seit dem Bestehen der II. Fachprüfung erstellt worden sind.

**Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen****Teilnahmebescheinigung**

Herr/Frau .....  
(Name) (Vorname) (Amtsbezeichnung)

.....  
(Behörde/Einrichtung)

geboren am .....

hat am Auswahlverfahren für Ratsbewerber teilgenommen. Die Auswahlkommission hat folgenden Eignungsgrad beschlossen:

Düsseldorf, den .....

203012

**Sechste Verordnung  
zur Änderung der Laufbahnverordnung  
der Polizei**

**Vom 29. März 1994**

Aufgrund der §§ 185 Abs. 2, 187 Abs. 1 und 2 und 238 Abs. 1 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1988 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 468), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. November 1983 (GV. NW. S. 514), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Mai 1993 (GV. NW. S. 270), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht wird bei § 13 das Wort „Leistungszahl“ gestrichen und durch das Wort „Rangordnungswert“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:  
In Absatz 2 werden die Worte „Polizeihauptwachmeister“ und „Kriminalhauptwachmeister“ gestrichen.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Buchstabe b) werden die Worte „Dienst der Kriminalpolizei“ gestrichen und durch das Wort „Polizeivollzugsdienst“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 werden die Worte „Dienst der Kriminalpolizei“ gestrichen und durch das Wort „Polizeivollzugsdienst“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 6 wird gestrichen.
  - b) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden neue Absätze 6 und 7.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird das Wort „Polizeihauptwachmeister“ gestrichen und durch das Wort „Polizeimeister“ ersetzt; das Wort „Kriminalkommissar“ wird gestrichen und durch die Worte „Polizeikommissar oder Kriminalkommissar“ ersetzt; das Wort „Kriminalrat“ wird gestrichen und durch die Worte „Polizeirat oder Kriminalrat“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1, zweiter Halbsatz werden hinter den Worten „bis zu einem Jahr“ die Worte „und sechs Monaten“ eingefügt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nummer 3 wird die Bezeichnung „A 7“ gestrichen und durch die Bezeichnung „A 8“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Nr. 2 wird das Wort „drei“ (Jahre) gestrichen und durch das Wort „zwei“ (Jahre) ersetzt.
7. § 10 wird wie folgt geändert:  
In Absatz 4 wird das Wort „Polizeihauptwachmeister-Anwärter“ gestrichen und durch das Wort „Polizeimeister-Anwärter“ ersetzt.
8. § 11 wird wie folgt geändert:  
In Absatz 3 wird das Wort „Polizeihauptwachmeister-Anwärter“ gestrichen und durch das Wort „Polizeimeister-Anwärter“ ersetzt.
9. § 12 wird wie folgt neu gefaßt:

„III.

**Gehobener Dienst**

**1. Aufstieg von Beamten des mittleren Dienstes**

§ 12

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Beamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes, die sich in ihrer Laufbahn bewährt haben, können zur Ausbildung für den gehobenen Polizeivollzugsdienst zu dem vom Innenminister festzusetzenden Termin zugelassen werden (Zulassung als Kommisarbewerber), wenn sie

1. am Zulassungstermin das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet,
2. am Zulassungstermin die in Abs. 2 festgelegten Dienstzeiten seit der I. Fachprüfung abgeleistet haben,
3. am Auswahlverfahren für Kommisarbewerber (§ 13) teilgenommen haben.

(2) Die nach der I. Fachprüfung abzuleistende Dienstzeit beträgt:

Gesamtergebnis der I. Fachprüfung	Dienstzeit
„sehr gut“	zwei Jahre
„gut“	drei Jahre
„befriedigend“	vier Jahre
„ausreichend“	fünf Jahre.

Für Beamte, die die I. Fachprüfung erst nach Wiederholung bestanden haben, beträgt die abzuleistende Dienstzeit unabhängig vom Prüfungsergebnis fünf Jahre. Eine Prüfung, die nach den geltenden Vorschriften nur einmal abgelegt werden kann, weil die Ausbildungszeit wegen unzureichender Leistungen verlängert worden ist, gilt als Wiederholungsprüfung. Die abzuleistende Dienstzeit setzt eine Beschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit voraus. Hat ein Beamter die in Absatz 1 Nr. 1 festgelegte Höchstaltersgrenze wegen der Geburt eines Kindes oder wegen der tatsächlichen Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren überschritten, wird die Höchstaltersgrenze im Umfang der Verzögerung, höchstens jedoch um drei, bei mehreren Kindern höchstens um sechs Jahre hinausgeschoben.

(3) Von Absatz 1 Nr. 1 kann der Innenminister Ausnahmen zulassen, wenn der Beamte vor Erreichen der Höchstaltersgrenze die in Absatz 2 festgelegten Dienstzeiten noch nicht zurückgelegt hatte und er den Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren zum nächsten Zulassungstermin nach Ablauf dieser Dienstzeit stellt. Die Entscheidung hierüber wird bei der Zulassung als Kommisarbewerber (§ 14) getroffen.

(4) Beamte des mittleren Dienstes der Schutzpolizei können auch für den Aufstieg in den gehobenen Dienst der Kriminalpolizei, Beamte des mittleren Dienstes der Kriminalpolizei auch für den Aufstieg in den gehobenen Dienst der Schutzpolizei zugelassen werden.“

10. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Leistungszahl“ gestrichen und durch das Wort „Rangordnungswert“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1, zweiter Halbsatz werden die Worte „Nr. 1 bis 3“ gestrichen und durch die Worte „Nr. 1 und 2“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Nr. 1 und 3“ gestrichen und durch die Worte „Nr. 2“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 wird das Wort „eine Leistungszahl“ gestrichen und durch das Wort „ein Rangordnungswert“ ersetzt.

11. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „die Leistungszahlen“ gestrichen und durch die Worte „den Rangordnungswert“ ersetzt; in Satz 2 werden die Worte „in den beiden vorausgegangenen Jahren“ gestrichen und durch

die Worte „in den sechs vorausgegangenen Jahren“ ersetzt sowie das Wort „erstmalig“ gestrichen und Satz 3 entfällt.

12. § 15 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird hinter den Worten „Beamte des mittleren Polizeivollzugsdienstes“, der folgende Halbsatz eingefügt: „, die sich in ihrer Laufbahn bewährt haben,“ sowie die Worte „ihres Dienstzweiges“ gestrichen und im letzten Halbsatz werden die Worte „nach ihren fachlichen Leistungen, ihren Fähigkeiten und ihrer Persönlichkeit hierfür geeignet erscheinen und“ gestrichen.

13. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Dienstes der Kriminalpolizei“ gestrichen und durch das Wort „Polizeivollzugsdienst“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „Kriminalkommissar-Anwärter“ gestrichen und durch das Wort „Kommissar-Anwärter“ ersetzt.

14. § 17 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird das Wort „Kriminalkommissar-Anwärter“ gestrichen und durch das Wort „Kommissar-Anwärter“ ersetzt.

15. Abschnitt IV wird wie folgt neu gefaßt:

**„IV**

**Höherer Dienst**

**1. Aufstieg von Beamten des gehobenen Dienstes**

**§ 18**

**Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zum 1. Juli jeden Jahres (Zulassungstermin) können Beamte des gehobenen Polizeivollzugsdienstes zur Ausbildung für den höheren Polizeivollzugsdienst zugelassen werden (Zulassung als Ratsbewerber), wenn sie

1. sich seit ihrer Ernennung zum Kommissar mindestens fünf Jahre bewährt haben,
2. als Beamte des gehobenen Polizeivollzugsdienstes mindestens ein Jahr bei einer Kreispolizeibehörde und ein Jahr bei einer anderen Polizeibehörde, Polizeieinrichtung oder dem Innenministerium tätig gewesen sind,
3. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, die Graduierung oder Diplomierung einer Fachhochschule oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzen,
4. am Zulassungstermin das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
5. am Auswahlverfahren für Ratsbewerber (§ 19) teilgenommen haben.

Die in Satz 1 Nr. 1 vorgesehene Bewährungszeit setzt eine Beschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit voraus. Hat ein Bewerber die in Satz 1 Nr. 4 festgelegte Höchstaltersgrenze wegen der Geburt eines Kindes oder wegen der tatsächlichen Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren überschritten, wird die Höchstaltersgrenze im Umfang der Verzögerung, höchstens jedoch um drei, bei mehreren Kindern höchstens um sechs Jahre hinausgeschoben.

(2) Von Absatz 1 Nr. 4 kann der Innenminister bis zum vollendeten 45. Lebensjahr Ausnahmen zulassen,

wenn der Beamte vor Erreichen der Höchstaltersgrenze die fünfjährige Bewährungszeit gemäß Absatz 1 Nr. 1 noch nicht erfüllt hatte und er den Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren zum nächstmöglichen Zulassungstermin nach Ablauf der Bewährungszeit stellt. Die Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen wird vor dem Auswahlverfahren für Ratsbewerber getroffen.

(3) Beamte des gehobenen Dienstes der Schutzpolizei können auch für den Aufstieg in den höheren Dienst der Kriminalpolizei, Beamte des gehobenen Dienstes der Kriminalpolizei auch für den Aufstieg in den höheren Dienst der Schutzpolizei zugelassen werden.“

16. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Nr. 1 bis 5“ gestrichen und durch die Worte „Nr. 1 bis 4“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Nr. 1 bis 5“ gestrichen und durch die Worte „Nr. 1 bis 3“ ersetzt.

17. § 20 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird die Zahl „35“ gestrichen und durch die Zahl „40“ ersetzt.

18. § 21 wird wie folgt neu gefaßt:

**„2. Einstellung in den höheren Dienst**

**§ 21**

**Bewerber mit zweiter juristischer Staatsprüfung**

(1) In den höheren Polizeivollzugsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen des § 3 erfüllt,
  2. das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
  3. die zweite juristische Staatsprüfung bestanden hat.
- (2) Von Absatz 1 Nr. 2 können der Innenminister und der Finanzminister Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Bewerber werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum Polizeirat oder Kriminalrat zur Anstellung (z. A.) ernannt.
- (4) Während der Probezeit erhalten die Beamten eine polizeiliche Fortbildung.“

19. Der bisherige § 29 wird § 30.

20. Als neuer § 29 wird eingefügt:

**„§ 29**

Die Höchstaltersgrenze für eine Zulassung zur Ausbildung für den höheren Polizeivollzugsdienst (§ 18 Abs. 1 Nr. 4, § 18 Abs. 2 und § 20) gelten erstmals für den Zulassungstermin 1. 7. 1995.“

**Artikel II**

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. März 1994

Der Innenminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Herbert Schnoor



**Einzelpreis dieser Nummer 5,55 DM**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359